

Pflegefall

Und wer kommt für die Kosten auf?

Fast jeder kennt jemanden, den es betrifft. Trotzdem denken alle: „Mich persönlich betrifft es nicht.“ Und was ist, wenn doch? Wer zahlt dann die Kosten für die Pflege Ihrer Angehörigen?



Foto: 12foto.de – www.Fotolia.com

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, ein Pflegefall zu werden. Aber auch ein Schicksalsschlag, wie eine schwere Krankheit oder ein Unfall, kann unabhängig vom Alter einen Pflegefall zur Folge haben.

Als gesetzlich oder privat Krankenversicherter sind Sie über die Pflege-Pflichtversicherung versichert. Diese deckt aber nur knapp 50 Prozent der tatsächlich an-

fallenden Kosten ab. Und damit sind besondere Wünsche nach dem Umfang der ambulanten Pflege oder komfortablerer Unterbringung noch nicht berücksichtigt. Werden Eltern zum Pflegefall und reicht ihr Einkommen oder Vermögen für eine angemessene Pflege nicht aus, werden unter bestimmten Voraussetzungen ihre Kinder zur Kasse gebeten. Die Sozialhilfe leistet nur im Notfall, wenn von niemandem etwas zu holen ist.

Die Absicherung des Pflege-Kosten-Risikos ist ein generationenübergreifendes Problem. Manchmal wollen Kinder nicht für die Eltern aufkommen, oder aber die Eltern wollen ihr Vermögen an die Kinder vererben.

Eine zusätzliche private Pflege-Versicherung ist deshalb im Interesse aller Familienmitglieder. Das persönliche Leid kann damit zwar nicht gemindert werden. Allerdings lässt es sich ruhiger schlafen, wenn die finanzielle Seite gut abgesichert ist.

Gebäudeversicherung

Rohrbrüche durch Frost und ihre Folgen

Der letzte Winter hatte es in sich. Eine ungewöhnlich lange Frostperiode von mehreren Wochen hatte böse Folgen für etliche Gebäudebesitzer und Feriendomizile.

Manche Gebäude sind sprichwörtlich „abgesoffen“. Durch die lang anhaltende Frostperiode und nicht ausreichende Beheizung sind nicht entleerte Wasserleitungen zugefroren und geplatzt. Beim Einsetzen des Tauwetters lief dann ununterbrochen das Wasser aus und führte zu katastrophalen Folgeschäden.

Was viele nicht wissen: Es ist eine Obliegenheit, bei vorübergehender Nicht-

bewohnung oder ständig leer stehenden Gebäuden die Leitungen zu entleeren. Oder für eine ausreichende Beheizung zu sorgen. Machen Sie das nicht, ziehen die Versicherer Sie mit in die Verantwortung und kürzen die Entschädigung empfindlich.

Denken Sie also künftig im Winter an die Entleerung der Wasserleitungen und ausreichende Beheizung.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

für Sie haben wir wieder eine Reihe aktueller und interessanter Themen zusammengefasst. Nutzen Sie diese Informationen für Ihre Vorsorge.

Eine umfassende Absicherung gegen alle Risiken erfordert eine kompetente und zuverlässige Beratung. Dessen sind wir uns bewusst und handeln danach.

Wünschen Sie eine Versorgungsanalyse, möchten Sie Ihre Versicherungen überprüfen lassen, oder haben Sie Fragen zu den Beiträgen?

Rufen Sie an. Wir beraten Sie gern und kümmern uns um Ihre Anliegen!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr

Ralf Leible

Inhalt

- **Mitarbeiter im Ausland** 2
Reise-Krankenversicherung
- **Kosten im Schadensfall** 2
Geschäftsversicherung
- **Nachfinanzierungsbedarf** 2
Pensionszusagen
- **Elementarschäden** 3
Schneedruck, Lawinen und Überschwemmung
- **Tipps** 3
Interessante Tipps zu Ihrer Information
- **Verbesserte Leistungen** 3
Hausratversicherung
- **Grobe Fahrlässigkeit bei roter Ampel** 4
Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Und weitere interessante Themen!

Betriebshaftpflicht

Tätigkeitsschäden ausreichend hoch absichern

Schäden an fremden Dingen durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit werden Tätigkeits- oder Bearbeitungsschäden genannt. Für deren Deckung muss die Betriebshaftpflicht erweitert werden.



Foto: Lisa F. Young – www.Fotolia.com

Ein Dachdecker soll den Einbau eines zusätzlichen Dachfensters vornehmen. Das Dach muss dafür geöffnet werden. Beim Durchsägen eines Dachbalkens beachtet er nicht die Tragfähigkeit. Der Dachstuhl stürzt ein.

Soll eine Sache außerhalb der Räume des Kunden in der Werkstatt repariert werden, sind Tätigkeitsschäden nur versichert, wenn der Vertrag auch das Werkstattisiko einschließt.

Tätigkeitsschäden sind also Schäden an fremden Sachen, an denen gewollt im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gearbeitet wird.

Zwei Beispiele:

Der Installateur hat den Auftrag, ein Waschbecken auszutauschen. Für das neue Waschbecken muss er eine neue Aufhängung anbringen. Dabei rutscht die Bohrmaschine ab und beschädigt in erheblichem Umfang wertvolle Fliesen, die ausgetauscht werden müssen.

Für Tätigkeitsschäden gibt es meist ein Sublimit. Das bedeutet, die Höchstentschädigung für Tätigkeitsschäden liegt unterhalb der Deckungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung. Außerdem gilt meist eine Selbstbeteiligung.

Eine ausreichend hohe Deckungssumme für Tätigkeitsschäden ist besonders für Handwerksbetriebe wichtig. Die benötigte Deckungssumme für Tätigkeitsschäden sollte danach bemessen werden, wie hoch ein maximaler Schaden im Rahmen des ausgeübten Gewerkes sein könnte.

Geschäftsversicherung

Kosten im Schadensfall

Sie sind immer darauf bedacht, die Geschäftsprozesse Ihres Betriebes auf dem neusten Stand zu halten. Gleiches sollte auch für Ihre Geschäftsversicherung gelten.

In einem größeren Schadensfall kann einiges auf Sie zukommen. Der Sachschaden wird mit der Versicherung reguliert. Darüber hinaus können Kosten entstehen, die oft unterschätzt werden.

Aufräumungs- oder Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen oder des Technologiefortschritts sowie Sachverständigenkosten schlagen sofort zu Buche. Allein diese Aufwendungen betragen schnell 100.000 Euro und mehr.

Und was ist, wenn das Erdreich kontaminiert ist und abgetragen werden muss? Die Umweltbehörden sitzen Ihnen sofort im Nacken, damit Sie gewährleisten, dass nach dem Schaden vor dem Schaden ist – sprich: alles wiederhergestellt wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Kosten der Wiederherstellung und Reproduktion Ihrer Urkunden, Akten und Pläne – die Herzstücke Ihres Unternehmens. Kostenpositionen sollten daher ausreichend hoch versichert werden.

Reise-Krankenversicherung Mitarbeiter im Ausland

Wenn ein Arbeitnehmer während eines Auslandseinsatzes krank wird, reicht bestehender Versicherungsschutz oft nicht aus. Betroffen sind vorwiegend Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diese zahlt im Ausland nur, wenn mit dem betreffenden Land ein Sozialversicherungs-Abkommen besteht und danach abgerechnet werden kann. Es können trotzdem Restkosten verbleiben. In allen anderen Fällen fehlt es vollständig an einer Kostenerstattung.

Als Arbeitgeber haften Sie für die Krankheitskosten. Es ist daher sinnvoll, eine Reise-Krankenversicherung abzuschließen. Für kurze Reisen ist eine Reispolice geeignet, wie sie für Urlaubsreisen gilt. Bei der Auswahl sehr wichtig: Beruflich veranlasste Reisen dürfen nicht ausgeschlossen sein.

Speziell zugeschnittene Policen gibt es für Unternehmen, die ihre Mitarbeiter öfter oder über längere Zeiträume ins Ausland entsenden. Derartige Verträge sind einfach zu handhaben.

Pensionszusagen Nachfinanzierungsbedarf

Mit Erstellung der Bilanz auf den 31.12.2010 haben Unternehmen das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verpflichtend anzuwenden.

Betroffen sind auch Gesellschafter-Geschäftsführer, die ihre Altersvorsorge über die GmbH geregelt haben. Denn die Rückstellung in der Bilanz wird ab 2010 anders bewertet.

Dem BilMoG zufolge ist die Rückstellung künftig auf den „Erfüllungsbetrag“ abzustellen. Im Vergleich zum bisherigen Wertansatz kann dies zu erheblichen Unterschieden führen, die den Nachfinanzierungsbedarf verschärfen.

Bislang aufgeschobene Beratung wird jetzt noch dringlicher. Neben einer Nachfinanzierung sollte alternativ eine Auslagerung der Pensionszusage aus dem Unternehmen geprüft werden.

Elementarschäden

Schneedruck, Lawinen und Überschwemmungen

Der letzte Winter bleibt uns sicherlich lange in Erinnerung. Positiv wegen wunderschöner schneebedeckter Landschaften und zugleich negativ durch viel Verkehrschaos mit Schnee, Eis und Glätte.



Foto: Project Photos

Gerade ältere Gebäude sind erheblichem Schneedruck nicht gewachsen. Gebäude in Gebirgen werden einer zunehmenden Lawinengefahr ausgesetzt. Überschwemmungsschäden nach der Schnee- und Eisschmelze, auch als Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation, sind die Folgen.

Experten sind sich einig: Extreme Wetterverhältnisse werden zunehmen. Wegen knapper öffentlicher Kassen können Betroffene zukünftig kaum mit staatlichen Entschädigungen rechnen. Warum soll der Staat auch zahlen, wenn es private Versicherungslösungen gibt?

Eine Elementarschaden-Deckung in der Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung sollte deshalb eine Selbstverständlichkeit sein.

Hausrat

Verbesserte Leistungen

Viele haben es schon erlebt: Sie wollen im Supermarkt an der Kasse zahlen, aber die Geldbörse ist weg.

Ein anderer Fall: Das Fahrrad bleibt angeschlossen nachts im Freien stehen. Am anderen Tag ist das Fahrrad verschwunden.

Beide Fälle eint ein Schicksal: Viele Hausrat-Versicherer bezahlen in diesen Fällen nicht, weil solche Schäden im Kleingedruckten ausgeschlossen sind. Bei der gestohlenen Geldbörse handelt es sich vermutlich um einen Trickdiebstahl, beim verschwundenen Fahrrad greift die Nachtzeitklausel.

Neue Hausrat-Policen erstatten jetzt in gewissen Grenzen auch diese Schäden. Informieren Sie sich.

Verkehrsofferhilfe (VOH)

Opfer im Straßenverkehr

Jedes Kraftfahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung besitzen. Was ist, wenn im Schadensfall diese jedoch nicht ermittelt werden kann?

Dafür wurde die VOH gegründet. Sie tritt ein, wenn die Existenz des Unfallopfers bedroht ist. Zum Beispiel bei Fahrerflucht, wenn das Fahrzeug des Unfallverursachers unerkannt bleibt, wenn das Unfallfahrzeug nicht versichert ist oder wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Grundlage der Entschädigung ist die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme.

Weitere Informationen und praktische Tipps finden Sie unter: www.verkehrsofferhilfe.de.

Tipps

Steuer-Vorteile 2010 nutzen

Die Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. 70 Prozent der Beiträge von maximal 20.000 Euro (Verheiratete 40.000 Euro) sind im Jahr 2010 abzugsfähig. Die Basisrente kann gegen laufenden Beitrag oder auch mit einem Einmalbeitrag abgeschlossen werden. Spätere Zuzahlungen sind möglich.

Lebenserwartung steigt weiter

Die Entwicklung der Lebenserwartung wurde in einer Studie der Universität Köln untersucht. Männer, die heute zwischen 40 und 60 Jahren alt sind, haben danach eine durchschnittliche Lebenserwartung von 83, Frauen sogar von 88 Lebensjahren. Prüfen Sie daher, ob Ihre Altersvorsorge für einen so langen Zeitraum auch wirklich ausreichend bemessen ist.

Kapitaleben bleibt steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass durch die Übertragung einer vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung die Steuerfreiheit bei Kapitalauszahlung erhalten bleibt. Vor der Übertragung sollte eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden, da die Übertragung eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht auslösen kann. (Bundesfinanzhof, Az. VIII B 48/08)

Einbrecher kommen öfter tagsüber

In Deutschland sind wieder mehr Einbrecher unterwegs. Drastisch angestiegen sind insbesondere Tages-Wohnungseinbrüche. Die Anzahl ist 2009 gegenüber 2008 um 14 Prozent gestiegen. Damit findet schon fast jeder zweite Einbruch tagsüber statt. Positiv ist, dass knapp 40 Prozent der Einbrüche durch gute Sicherheitstechnik verhindert wurden. Die Investition in gute mechanische Sicherungen lohnt sich also. Bei hochwertigen Objekten kann eine zusätzliche Einbruchmeldeanlage sinnvoll sein.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Große Fahrlässigkeit bei roter Ampel

Wer bei roter Ampel über die Kreuzung fährt, handelt grob fahrlässig. Kommt es zu einem Unfall, ist der Kasko-Versicherer für den Schaden am eigenen Fahrzeug leistungsfrei. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen haben das so bestätigt.

Seit 1.1.2008 gilt ein verbraucherfreundlicheres VVG. Das nach altem Recht geltende „Alles-oder-nichts-Prinzip“ wurde durch eine Quotenregelung ersetzt. Je nach Grad der Schwere des Verschuldens sind Versicherer nur noch teilweise leistungsfrei. Die Höhe der Quote hängt dabei immer vom konkreten Einzelfall ab.

Gesicherte Erkenntnisse gibt es noch nicht. Bei einem Rotlichtverstoß kann aber vermutlich von 50 Prozent Leistungskürzung ausgegangen werden. Wählen Sie deshalb für den Abschluss einer Vollkasko-Police ein Versicherungsunternehmen, das auch bei grober Fahrlässigkeit die Leistung nicht kürzt, sondern vollständig zahlt.

Altersvorsorge

Ein schöner Ruhestand kann teuer sein

Möchten Sie mit dem Ausstieg aus dem Erwerbsleben Ihre Konsum- und Freizeitaktivitäten reduzieren?



Foto: Michael S. Schwarzer – www.Fotolia.com

sind stärker betroffen als schuldenfreie Wohnungseigentümer, die nur noch die Nebenkosten zahlen.

Teure Freizeitaktivitäten wollen finanziert werden. Die Lebenshaltungskosten im Alter sind somit deutlich höher als während des Erwerbslebens. Und daraus resultiert die Frage: „Was kann ich mir im Alter mit meinen Mitteln eigentlich noch leisten?“

Häufig wird bei der Planung der Altersvorsorge die Inflation – sprich Geldentwertung – außer Acht gelassen. Deshalb rät auch das DIA, die Sparquote rechtzeitig zu erhöhen.

Einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) zufolge wird sich künftig das Nachfrageverhalten im Rentenalter anders entwickeln als heute: Es wird zunehmend teurer.

Gerade für Mieten und personalintensive (Pflege-)Dienstleistungen muss deutlich mehr Geld aufgewendet werden. Mieter

Und dabei gilt: je früher, desto besser. Staatliche Förderungen wie Riester-Sparen, Basisrente und betriebliche Altersvorsorge sollten ausgeschöpft werden. Lassen Sie sich dazu beraten.

Online-Informationen

Surf-Tipps für das Internet

www.compass-pflegeberatung.de

Das Unternehmen COMPASS wurde im Jahr 2008 als Tochtergesellschaft des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) gegründet. COMPASS bietet für alle Privatversicherten Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege. Die Pflegeberatung ist neutral und unabhängig.

www.gruene-karte.de

Das Deutsche Büro Grüne Karte (DBGK) ist die für Deutschland zuständige Einrichtung zur Abwicklung von Autohaftpflichtfällen im Rahmen des internationalen Grüne-Karte-Systems. Ihren Schaden mit einem ausländischen Fahrzeug können Sie hier online melden und geltend machen.

www.vds.de

VdS ist eine unabhängige Institution, die seit Jahrzehnten für Sicherheit und Vertrauen in den Bereichen Brandschutz und Security sorgt. Auf der Homepage finden Sie Tipps für VdS-erkannte Einbruchmeldeanlagen und Errichter- und Fachfirmen.

www.klipp-und-klar.de

Das Internetportal des Informationszentrums der deutschen Versicherer. Geboten werden Informationen zu Versicherungen sowie kostenlose Broschüren zum Download, beispielsweise für Schulabgänger, Uni-Absolventen und Existenzgründer.

www.existenzgruender.de

Das Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Hier erfahren Sie unter anderem, woran Sie beim Schritt in die berufliche Selbständigkeit denken müssen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

leible

versicherungs- und versorgungslösungen

Impressum

Herausgeber:

LEIBLE GmbH
Schillerstraße 17
77654 Offenburg
Geschäftsführer: Ralf Leible
Tel.: 0781 31038
Fax: 0781 33464
E-Mail: info@leible.net
Web: www.leible.net
Handelsregister Freiburg i.Br. HRB-Nr. 470461

„Gründungsmitglied“

KMU Bundesverband der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V.



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Q6X9-TVKDA-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.